

TRANSPARENZBERICHT DER ZBT

1. Rechtsform / Organisation

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urhebergesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus §§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzung an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text- und Datamining (§§ 60d, 60h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA), München. Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafter in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Erträge und Kosten

Die ZBT vereinnahmt für ihre Gesellschafter die Bibliothekstantieme nach § 27 Abs. 2 UrhG sowie seit dem Geschäftsjahr 2011 Vergütungen für Intranetnutzungen an Schulen nach § 60a UrhG. Sie erhält von ihren Gesellschaftern für Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung entsprechend einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern vom 16. Juni 1998 eine Vergütung von 3,0 % der eingehenden Nettovergütungen. Diese Vergütung gibt sie weiter an die VG WORT, die für die ZBT die Geschäfte besorgt. Eigene Aufwendungen können der ZBT deshalb nur in besonderen Fällen entstehen.

3. Finanzinformationen

3.1. Gewinn und Verlustrechnung

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	32.989.221,34	16.120.747,66
2. Sonstige betriebliche Erträge	470.609,40	496.792,91
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-470.609,40	-496.792,91
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-48.261,62	-30.665,77
5. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach den §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)	32.940.959,72	16.090.081,89
6. Verteilung an die Gesellschafter und die PMG	-32.940.959,72	-16.090.081,89
7. Jahresergebnis	0,00	0,00

3.2. Bilanz

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
I. Forderungen		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	18.393.688,20	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	15.122.399,52	16.204.883,72
	<u>33.516.087,72</u>	<u>16.204.883,72</u>

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
I. Sonstige Rückstellungen	15.128,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	33.500.959,72	16.090.081,89
III. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	114.801,83
	<u>33.516.087,72</u>	<u>16.204.883,72</u>

Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)

– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZBT erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz). Es wurden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im HGB beachtet, soweit nicht besondere Umstände bei Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind „Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten §§ 27 Abs. 2 und 60a UrhG (Schulen)“ ausgewiesen, die sich aus vereinnahmten Beträgen ergeben. Die Verteilung dieser Überschüsse ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als letzter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist.

Die ZBT ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener Verwertungsgesellschaften. Es handelt sich um eine abhängige Verwertungseinrichtung i. S. d. § 3 VGG. Sie hat ihre Tätigkeit gemäß § 90 Abs. 2 VGG gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt angezeigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Die Guthaben bei Kreditinstituten entsprechen den Nominalwerten.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Sie werden zum notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital ist nicht vorhanden; Einlagen der Gesellschafter sind im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Die Verbindlichkeiten aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten betreffen mit EUR 32.453.720,72 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (i. Vj. EUR 16.090.081,89). Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und 60a UrhG

	2020	2019
	EUR	EUR
§ 27 Abs. 2 UrhG		
Bibliothekstantiemen	14.915.888,00	15.560.747,66
§ 60a UrhG		
Intranetnutzungen an Schulen	18.073.333,34	560.000,00
	32.989.221,34	16.120.747,66

Ausgewiesen ist die Pauschalvergütung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer. Die Einnahmen aus § 27 Abs. 2 UrhG werden seit Geschäftsjahr 2019 entsprechend der Gesetzesänderung ohne Umsatzsteuer abgerechnet und ausgewiesen.

Die Einnahmen für Intranetnutzungen an Schulen betreffen mit EUR 3.029.166,66 das Geschäftsjahr 2018, mit EUR 5.904.583,34 das Geschäftsjahr 2019 und mit EUR 9.139.583,34 das Geschäftsjahr 2020 und resultieren aus dem neuen Gesamtvertrag mit den Ländern vom 19. Dezember 2019. Die Finanzministerkonferenz hat dem Gesamtvertrag in 2020 zugestimmt.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind im Berichtsjahr sowie im Vorjahr ausschließlich Negativzinsen enthalten.

Prüfungsgebühr

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 5 für die Jahresabschlussprüfung.

Wichtige Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZBT von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, München, gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

München, den 10. März 2021

Der geschäftsführende Gesellschafter
VG WORT

3.4. Kapitalflussrechnung

Kapitalflussrechnung

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (-); Abnahme (+) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-18.394	300
Zunahme (+), Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	17.311	-416
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.083	-116
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.083	-116
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	16.205	16.321
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	15.122	16.205

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	15.122	16.205

3.5. Tätigkeitsbericht

Zentralstelle für Bibliotheken (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

L A G E B E R I C H T 2020

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für Bibliothekstantieme (ZBT) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

Zweck der Gesellschaft ist, für ihre Gesellschafter die ihnen aus § 27 Abs. 2 UrhG zustehenden Vergütungsansprüche geltend zu machen, soweit sich diese gegen Bibliotheken der öffentlichen Hand, kirchliche Büchereien und Werkbüchereien sowie gegen Landesbibliotheken richten. Die Gesellschafter können ferner beschließen, der Gesellschaft weitere ihnen nach dem Urheberrechtsgesetz zustehende Ansprüche zur Geltendmachung zu übertragen. In 2010 wurde beschlossen, der Gesellschaft die Ansprüche aus § 60a, 60h Abs. 1 UrhG (§ 52a UrhG a.F.) für Intranetnutzungen an Schulen zur Geltendmachung zu übertragen. Im Jahr 2019 kamen die Vergütungsansprüche für Text und Data Mining (§ 60d, 60h UrhG) sowie für die öffentliche Wiedergabe von Werken an Schulen (§ 60a, 60h Abs. 1 UrhG) hinzu.

Die ZBT ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt (DPMA). Deswegen hat die VG WORT als geschäftsführende Gesellschafterin der ZBT deren Tätigkeit nach § 90 Abs. 2 Nr. 1 VGG beim DPMA angezeigt.

Gesellschafter sind seit der Gründung die Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA und VG BILD-KUNST. Zum 1. Januar 2002 sind die Verwertungsgesellschaften GVL, VGF, GWFF und VFF der ZBT als Gesellschafter beigetreten. Zum 1. Januar 2010 wurde die VG Musikedition durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2009 als Gesellschafterin in die ZBT aufgenommen.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand der VG WORT vertreten; die VG WORT stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

2. Ertragslage

Die Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 27 Abs. 2 und § 60a UrhG stellen den finanziellen Rahmen.

Im Jahr 2020 wurden Erträge der ZBT von insgesamt TEUR 32.989 (i. Vj. TEUR 16.121) erzielt. Der Anstieg der Erträge ist auf Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichkeit und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß dem Gesamtvertrag vom 19. Dezember 2019 zurückzuführen (vgl. dazu unten). Die Geschäftsführungsvergütung ist mit TEUR 471 trotz der deutlich gestiegenen Erträge leicht unter dem Vorjahresniveau von TEUR 497 geblieben. Dieses ist auf die noch ausstehenden Zahlungseingänge zurückzuführen.

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen nach § 27 Abs. 2 UrhG erhält die ZBT aufgrund von Verträgen, die von den Verwertungsgesellschaften mit dem Bund und den Ländern (vertreten durch die „Kommission Bibliothekstantieme“) abgeschlossen werden. Der Grundvertrag stammt vom 18. Juni 1975. Seit 1992 erhalten die Verwertungsgesellschaften gemeinsam eine Pauschalsumme, welche die Vergütungen für öffentliche Bibliotheken, Kirchenbibliotheken und Werkbibliotheken umfasst.

Mit dem „Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)“ von Ende 2017 / Anfang 2018 zwischen Bund und Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften VG WORT, GEMA, GVL, GWFF, VFF, VG BILD-KUNST, VG Musikedition und VGF, vertreten durch die ZBT, andererseits wurde die Bibliothekstantieme mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 neu geregelt. Der Vertrag hatte eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Er sah für die Jahre 2017 bis 2019 eine pauschale Vergütung in Höhe von TEUR 16.650 jährlich vor. Aufgrund des Wegfalls der Umsatzsteuerpflicht für den Vergütungsanspruch nach § 27 UrhG zum 1. Januar 2019 verringerte sich der Zahlbetrag im Jahr 2019 um die Umsatzsteuer auf TEUR 15.561.

Am 30. März 2020 wurde ein neuer Gesamtvertrag mit Bund und Ländern für die Jahre 2020 und 2021 unterzeichnet, der – vor dem Hintergrund rückläufiger Ausleihzahlen – abgesenkte Vergütungszahlen in Höhe von jährlich TEUR 14.915 vorsieht.

Am 27. Februar 2014 wurde ferner seitens der VG WORT und den übrigen in der ZBT zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften einerseits sowie den Ländern andererseits ein Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG a.F. für Intranetnutzungen an Schulen abgeschlossen. Der Vertrag sah für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 2.240.000,00 vor. Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) zum 1. März 2018 wurde im Februar 2018 eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag abgeschlossen. Diese passte den Gesamtvertrag an die neuen gesetzlichen Regelungen (§ 60a UrhG) an und sah darüber hinaus vor, dass die Vertragspartner zeitnah Gespräche über einen neuen Gesamtvertrag und über eine angemessene Vergütung ab 1. März 2018 aufnehmen.

Nach Durchführung einer empirischen Erhebung ist es am 19. Dezember 2019 gelungen, mit den Ländern einen neuen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichkeit und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen abzuschließen. Die Finanzministerkonferenz hat dem Gesamtvertrag inzwischen zugestimmt. Vertragspartner ist hier neben den Gesellschaftern der ZBT die PMG Presse-Monitor GmbH.

Der Gesamtvertrag sieht gestaffelte Vergütungszahlen für alle Rechtsinhaber wie folgt vor:

1. August 2018 bis 31. Juli 2019	EUR 5 Mio.
1. August 2019 bis 31. Juli 2020	EUR 7,5 Mio.
1. August 2020 bis 31. Juli 2021	EUR 10 Mio.
1. August 2021 bis 31. Juli 2022	EUR 12,5 Mio.
1. August 2022 bis 31. Juli 2023	EUR 12,5 Mio.

Hinzu kommt eine pauschale zusätzliche Zahlung für den Zeitraum 1. März 2018 bis 31. Juli 2018 in Höhe von EUR 800.000.

Die Rechtsinhaber haben den Ländern den ergänzenden Pauschalbetrag für 2018 sowie die Vergütungsbeträge für 2018, 2019 und 2020 bis längstens 15. Juni 2021 gestundet; allerdings wurden seitens der Länder Abschlagszahlungen in Höhe der Vergütung aufgrund des Gesamtvertrages vom 27. Februar 2014 gezahlt.

Die Verteilung der Einnahmen nach § 27 Abs. 2 UrhG unter den Gesellschaftern wird durch Gesellschafterbeschluss der ZBT festgelegt. Die Verteilung der Einnahmen nach § 60a UrhG unter den beteiligten Rechtsinhabern erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 18. August / 21. August / 7. September 2020.

Im Bereich von Text und Data Mining (§ 60d UrhG) wurden bisher keine Einnahmen erzielt. Hier hat die ZBT Ende 2020 ein Schiedsstellenverfahren gegen Bund und Länder eingeleitet.

Die ZBT verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG WORT erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 471 (i. Vj. TEUR 497) Aufwendungen angefallen.

3. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Die Geldbeträge werden auf Festgeldkonten oder auf dem laufenden Konto angelegt. Der Finanzmittelbestand hat sich im Geschäftsjahr von TEUR 16.205 auf TEUR 15.122 reduziert.

Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht. Die aktuelle Finanzlage gewährleistet es, dass sämtliche bestehenden Verpflichtungen bedient werden können.

4. Vermögenslage

Die ZBT hat kein Anlagevermögen.

Die Vermögenslage der ZBT besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 18.394; i. Vj. TEUR 0) sowie Guthaben bei Kreditinstituten (TEUR 15.122; i. Vj. TEUR 16.205). Die Forderungen aus dem Inkasso betreffen die Vergütung von Ansprüchen aus der öffentlichen Zugänglichmachung und der öffentlichen Wiedergabe nach § 60a UrhG für Nutzungen an Schulen für die Jahre 2018 bis 2020 gem. dem oben (unter 2.) bereits erwähnten Gesamtvertrag vom 19. Dezember 2019.

Auf der Passivseite werden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sowie gebildete Rückstellungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 33.501; i. Vj. TEUR 16.090) ausgewiesen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern korrespondiert mit den höheren Erträgen des Geschäftsjahres.

5. Künftige Entwicklung / Risiken / Chancen

Am Auftrag der ZBT, die Bibliothekstantieme für seine Gesellschafter zu verhandeln und einzuziehen, wird sich nach derzeitiger Einschätzung dem Grunde nach nichts ändern.

Risiken sind derzeit nicht erkennbar. Der Bestand der Gesellschaft ist nicht gefährdet.

6. Prognosebericht

Die Gesellschaft geht von Erträgen von insgesamt ca. EUR 26,7 Mio. aus.

München, den 5. März 2021

Der geschäftsführende Gesellschafter VG WORT

4. Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 10. März 2021

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Duschl
Wirtschaftsprüfer

Kolisnyk
Wirtschaftsprüferin

5. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Bei den Berechtigten der ZBT handelt es sich entsprechend dem Geschäftszweck um ihre Gesellschafter.

Laut Gesellschafterbeschluss vom 1. Juli 2020 werden Einnahmen aus dem Inkasso der Ansprüche für Intranetnutzungen an Schulen in Höhe von TEUR 18.073 nicht verteilt.

6. Kooperationen

Es gibt keine von der ZBT abhängigen Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.